

Willkommen



Rohnert-Steuerberater.de

Unser 1. Newsletter aus der Großherzog-Friedrich-Straße 110
in Saarbrücken

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, dass sich unsere Steuerkanzlei Rainer Rohnert nun seit drei Monaten in den neuen, wunderschönen Räumlichkeiten in der Kaiser-Friedrich-Straße 110 in Saarbrücken etabliert hat! 🏠

In den charmant sanierten Altbau-Räumlichkeiten haben wir uns nicht nur räumlich, sondern auch inhaltlich neu aufgestellt: Kleiner, überschaubarer, konzentrierter und damit noch erfolgreicher für unsere Klienten und Klientinnen. Diese Veränderung ist ein wichtiger Schritt, um Ihnen noch besser und persönlicher zur Seite zu stehen. Heute starten wir mit unserem ersten Newsletter – ein Format, mit dem wir Sie künftig regelmäßig über aktuelle Steuerthemen, Neuerungen und Tipps informieren möchten, die für Sie relevant sind. Bleiben Sie gespannt!

Ihr Rainer Rohnert und Team

Heute wollen wir für Sie Inhalte und Auswirkungen der Steuerreform 2026, die das Kabinett letzstens beschlossen hat. Dabei haben wir 2 Themen in den Fokus genommen, die wir hier näher beleuchten.

Hier aber zuerst ein Überblick

1. Erhöhung des Grundfreibetrags

- Neuer Wert: 12.348 Euro (Anhebung um 252 Euro)
- Betroffen: Alle Steuerpflichtigen.

2. Erhöhung des Kinderfreibetrags und Kindergelds

- Kinderfreibetrag: Wird ebenfalls angehoben
- Kindergeld: 259 Euro monatlich (Erhöhung um 12 Euro).

3. Anpassung der Pendlerpauschale

- Neuer Wert: 38 Cent pro Kilometer (dauerhafte Erhöhung).

4. Höherer Steuersatz für Spitzenverdiener:innen

- Gilt ab: 250.000 Euro zu versteuerndes Einkommen.
- Neuer Steuersatz: 45 Prozent (bisher 42 Prozent).

5. Erhöhung der Minijob-Grenze

- Neuer Wert: 538 Euro monatlich (bisher 533 Euro).

6. Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrags

- Neuer Wert: 10.908 Euro pro Jahr (bisher 10.608 Euro).

7. Erhöhung des Mindestlohns

- Neuer Wert: 12,60 Euro pro Stunde (ab 2026).

Erhöhung der Minijob-Grenze

Die Erhöhung der Minijob-Grenze auf 603 Euro monatlich ab 2026 hat folgende Auswirkungen für Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:

Auswirkungen für Arbeitnehmer:innen

• Mehr Verdienstmöglichkeit:

Arbeitnehmer:innen können bis zu 603 Euro monatlich steuer- und sozialabgabenfrei verdienen www.aok.de www.minijob-zentrale.de www.steuerberaten.de.

• Flexiblere Beschäftigung:

Die Grenze orientiert sich am Mindestlohn, der 2026 auf 13,90 Euro pro Stunde steigt. Bei 10 Stunden Arbeit pro Woche entspricht das etwa der neuen Minijob-Grenze www.informationsportal.de www.steuerberaten.de www.dgb.de.

• Sozialversicherung:

Solange die 603-Euro-Grenze nicht überschritten wird, bleiben Minijobs sozialversicherungsfrei

- Übergangsbereich (Midijob): Wer mehr als 603 Euro, aber weniger als 2.000 Euro verdient, profitiert vom Übergangsbereich mit reduzierten Sozialabgaben www.lexware.de.

Auswirkungen für Arbeitgeber

• Flexiblere Personalplanung:

Arbeitgeber können Minijobs bis 603 Euro flexibler einsetzen, z. B. für kurzfristige oder saisonale Tätigkeiten www.aok.de - www.steuerberaten.de.

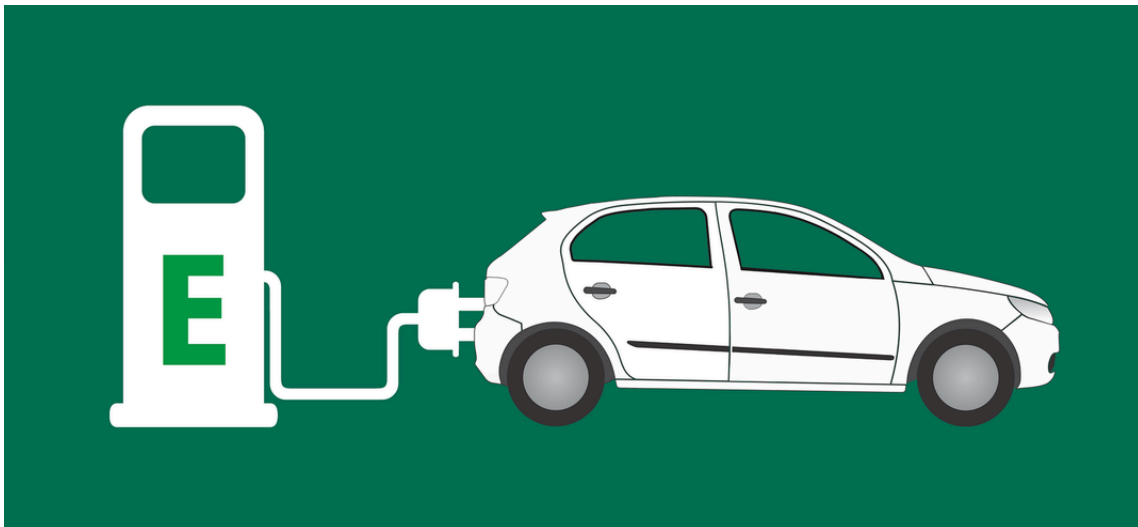
• Keine Sozialabgaben:

Für Minijobs bis zur neuen Grenze fallen keine Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an. www.minijob-zentrale.de

• Kostenkontrolle:

Die Erhöhung ermöglicht eine bessere Anpassung an den Mindestlohn, ohne dass zusätzliche Sozialabgaben fällig werden. www.informationsportal.de - www.steuerberaten.de

Steuerlichen Auswirkungen der Gestellung eines E-Autos an Mitarbeiter:innen



Steuerliche Behandlung für Mitarbeiter:innen

1. Privatnutzung des Dienstwagens (1%-Regelung)

Grundsatz: Die private Nutzung eines Dienstwagens ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Als Sonderregelung für E-Autos gilt wird der geldwerte Vorteil reduziert und beträgt 0,25 % des Bruttolistenpreises pro Monat (statt 1 % bei Verbrennern), maximal jedoch 125 Euro pro Monat (deckelt auf 50.000 Euro Bruttolistenpreis).

Beispiel: Ein E-Auto mit einem Bruttolistenpreis von 40.000 Euro führt zu einem geldwerten Vorteil von: $0,25 \% \times 40.000 \text{ Euro} = 100 \text{ Euro}$ pro Monat (statt 400 Euro bei einem Verbrenner).

Lademöglichkeit am Arbeitsplatz: Falls der Arbeitgeber kostenloses Laden am Arbeitsplatz oder eine Ladekarte zur Verfügung stellt, ist dies steuerfrei, sofern die Lademöglichkeit allen Mitarbeiter:innen offensteht.

2. Steuerfreie Sachbezüge (bis 2026)

Ladevorteil: Die kostenlose oder vergünstigte Nutzung von Ladestationen durch den Arbeitgeber ist steuerfrei, wenn sie allen Mitarbeiter:innen angeboten wird.

Doppelte Steuerfreiheit: Sowohl die Lademöglichkeit als auch die reduzierte 1%-Regelung können gleichzeitig genutzt werden.

3. Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung des E-Autos unterliegt nicht der Sozialversicherung.

Ausnahme: Falls der Arbeitgeber die Ladekosten vollständig übernimmt, können diese als Sachbezug sozialversicherungspflichtig sein.

Steuerliche Behandlung für Unternehmen

1. Abschreibungen und steuerliche Vorteile

Sonderabschreibung für E-Autos:

Unternehmen können E-Autos schneller abschreiben als Verbrenner: Nutzungsdauer: 6 Jahre (statt 8 Jahre bei Verbrennern).

Sonderabschreibung: Bis zu 50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung (bis max. 50.000 Euro).

Abschreibung für Ladestationen: Ladestationen können sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden oder über 3 Jahre abgeschrieben werden.

2. Betriebskosten und Werbungskosten

Betriebskosten (Strom, Wartung, Reparaturen) sind vollständig als Betriebsausgaben abziehbar.

Versicherung und Steuern für das E-Auto sind ebenfalls abziehbar.

3. Umsatzsteuerliche Behandlung

Vorsteuerabzug: Der Arbeitgeber kann die Umsatzsteuer auf die Anschaffung und Betriebskosten des E-Autos vollständig als Vorsteuer abziehen, sofern das Fahrzeug zu mindestens 10 % betrieblich genutzt wird.

4. Dienstwagenbesteuerung und Lohnsteuer

• Geldwerter Vorteil für Mitarbeiter:innen:

Das Unternehmen muss den geldwerten Vorteil (0,25 % des Bruttolistenpreises) als lohnsteuerpflichtigen Sachbezug erfassen und die Lohnsteuer abführen.

Pauschalversteuerung möglich: Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer auf den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % (zzgl. Soli und Kirchensteuer) erheben.

5. Umweltbonus und staatliche Förderung

Umweltbonus: Falls das E-Auto gefördert wurde (z. B. durch den Umweltbonus), darf der volle Bruttolistenpreis für die Berechnung des geldwerten Vorteils herangezogen werden – auch wenn die Förderung später zurückgezahlt wurde.

Zusammenfassung der Vorteile

Aspekt	Mitarbeiter:innen	Unternehmen
Geldwerter Vorteil	0,25 % des Bruttolistenpreises (max. 125 €/Monat)	Lohnsteuerpauschale möglich
Lademöglichkeit	Steuerfrei, wenn allen angeboten	Vollständiger Vorsteuerabzug
Abschreibung	–	Schnellere Abschreibung (6 Jahre)
Betriebskosten	–	Vollständig abziehbar
Sozialversicherung	Keine Belastung	Keine Sozialabgaben auf geldwerten Vorteil
Umsatzsteuer	–	Vorsteuerabzug möglich

Dipl. Finanzwirt (FH)
Dipl. Ökonom
Rainer Rohnert
Steuerberater

Großherzog-Friedrich-Straße 110
66121 Saarbrücken

Mobil: +49 173 30 90 434
info@rohnert-steuerberater.de
www.rohnert-steuerberater.de

[Datenschutz](#)
[Impressum](#)
[Abmelden](#)